
Elektronische Signatur: Digitalisierung leicht gemacht

Gerade in der heutigen Zeit sind Mobilität und Flexibilität aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Dank digitalen Signaturen lassen sich elektronische Dokumente schnell, zeit- und ortsunabhängig unterzeichnen. Die vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) anerkannten Signaturen sind gemäss Art. 14 Abs. 2^{bis} OR rechtsgültig.



Daniela Salkim

Die Einführung der digitalen Signatur kann den Umgang mit vielerlei Dokumenten, die man ansonsten per Post verschicken müsste, erleichtern. Das digitale Signieren von Revisionsberichten wurde bei den grossen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor Jahren eingeführt. Bei KMU-Revisionsunternehmen

ist diese Art der Unterzeichnung noch nicht sehr häufig anzutreffen. Dabei könnte man sich das zeit- und kostenintensive Ausdrucken, Unterschreiben, Einscannen und Weiterschicken von Dokumenten ersparen.

Unkomplizierte Beschaffung

Die SuisseID ist der erste standardisierte elektronische Identitätsnachweis der Schweiz, mit dem eine rechtsgültige elektronische Signatur möglich ist; sie kann bei

swiss quality peer review

 **veb.ch** TREUHAND | SUISSE

vier verschiedenen Anbietern bezogen werden (vgl. Kasten). Die Schweizerische Post/SwissSign AG (www.postsuisseid.ch) z.B. beliefern sowohl Unternehmen wie Privatpersonen. Die SuisseID kann einfach über deren Website beantragt werden. Mit dem eigenhändig unterzeichneten Antragsformular und dem gültigen Ausweis (Reisepass, Identitätskarte) sucht man eine der vorgeschlagenen Identifikationsprüfstellen (z.B. einer Poststelle der Schweizerischen Post) auf. Dort lässt man sich eine echtheitsbestätigte Kopie des amtlichen Aus-



Dank digitalen Signaturen lassen sich elektronische Dokumenten zeit- und ortsunabhängig unterzeichnen.

In der Schweiz gibt es nur vier vom BAKOM gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannte Anbieter von Zertifizierungsdiensten (namentlich: Swisscom Schweiz AG, QuoVadis Trustlink Schweiz AG, SwissSign AG, Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT). Auf der Website der BAKOM (www.bakom.admin.ch) ist die Liste der anerkannten Signaturanbieter mit weiteren Informationen verfügbar. Als akkreditierte Anerkennungsstelle fungiert im Moment nur die KPMG. Sie überprüft, ob die Zertifikate der Signaturanbieter die Anforderungen u.a. für qualifizierte elektronische Signaturen erfüllen. Die Anbieter können sich auf freiwilliger Basis anerkennen lassen. Dadurch haben sie die Möglichkeit nachzuweisen, dass Qualität, Zuverlässigkeit und Sicherheit der erbrachten Leistungen den geltenden Normen entsprechen (www.bakom.admin.ch). Ein qualifiziertes Zertifikat muss als solches gekennzeichnet sein. Es wird nur auf eine natürliche Person ausgestellt und darf ausschliesslich für die elektronische Signatur eingesetzt werden.

weises ausstellen. Der Ausweis muss die kompletten Angaben zur Person sowie die Unterschrift enthalten. Anschliessend werden sämtliche Antragsdokumente an den jeweiligen anerkannten Signaturanbieter gesendet. Da ein Gesuch um eine SuisselD sorgfältig geprüft wird, dauert die Lieferung des USB-Sticks bzw. der Chipkarte mindestens 48 Stunden. Neu wurden die Einsatzmöglichkeiten der Suisse ID um einen SuisselD Mobile Service erweitert. So können Anwender das sichere Login auch über mobile Geräte wie Smartphones und Tablets vornehmen.

PDF-Dokument digital signieren

Berichte, Briefe oder Verträge werden immer häufiger auf dem elektronischen Weg als PDF-Datei versendet. Um ein PDF-Dokument digital signieren zu können, benötigt man das Programm Acrobat Reader DC. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Dokumente über das auf Cloud-Diensten basierende und von Adobe Sign bereitgestellte Werkzeug «Fill & Sign» von anderen Personen signieren zu lassen. Damit können beispielsweise Revisionsberichte ohne weiteres durch zwei Personen unterzeichnet werden.

Schlussfolgerung

Die digitale Unterschrift zu beschaffen, ist keine Hexerei. Die Beschaffung erfolgt in der Regel innerhalb von wenigen Tagen. Dabei ist zu beachten, dass nur die qualifizierte elektronische Signatur im Schweizer Gesetz festgehalten (Art. 14 Abs. 2^{bis} OR) und – unter bestimmten Bedingungen – der handschriftlichen Signatur rechtlich gleichgestellt ist.

*Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin,
Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch,
Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG,
Horgen, www.audit-treuhand.ch,
daniela.salkim@audit-treuhand.ch*

Weblaw Academy

Jetzt
anmelden!

23. Oktober 2019 – Webinar, von 11-12 Uhr

Zur Rolle der Nutzer bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Dr. iur. Elisabetta Pfister

Weitere aktuelle Veranstaltungen in Bern:

- › Automatisierungsstrategien für EntscheidungsträgerInnen – 4.10.2019
- › Blockchain verstehen – 22.10.2019
- › Programmieren für Juristinnen und Juristen – 23.10.2019
- › Dokumentautomatisierung für Juristinnen und Juristen – 25.10.2019

Anmeldung und weitere Kursdaten: www.weblaw.ch/academy.html

www.weblaw.ch